

V o r l a g e

für den Finanz- und Wirtschaftsausschuss
der Gemeinde Trittau am 24.05.2016

zu TOP 5: **Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Trittau (Straßenbaubeitragsatzung)**

I. Sachverhalt:

Es ist geplant, im Jahr 2016 den Straßenzug Lerchenstraße/Finkenweg zu erneuern. Für die Beitragsabrechnung ist festzustellen, dass die Baumaßnahme zwei öffentliche Einheiten umfasst.

Eine öffentliche Einrichtung besteht aus dem Hauptstraßenzug Lerchenstraße/Finkenweg und den von diesem Hauptstraßenzug abzweigenden Zufahrten (Finkenweg 12/20, Finkenweg 3/5, Lerchenstraße 8/14 und Lerchenstraße 28/34). Die an den Zufahrten gelegenen Grundstücke gelten als erschlossen vom Hauptstraßenzug und bilden mit diesem zusammen ein einheitliches Abrechnungsgebiet. Die Zufahrten sind vom Querschnitt viel kleiner als der Hauptstraßenzug, sind für den Begegnungsverkehr nicht geeignet und haben keine Wendemöglichkeit. Eine Eigenständigkeit dieser Zufahrten ist nicht zu bejahen.

Der Teil der Lerchenstraße in Richtung Hamburger Straße wäre insbesondere aufgrund seiner Länge, des Querschnitts und der Anzahl der erschlossenen Grundstücke allerdings als eigenständige öffentliche Einrichtung abzurechnen.



Aufgrund der Abhängigkeit vom Hauptstraßenzug sollte in diesem Fall aber eine Abrechnungseinheit gebildet werden. Das seinerzeit für Schleswig-Holstein noch zuständige Oberverwaltungsgericht Lüneburg hielt die Zusammenfassung mehrerer Straßen zur gemeinsamen Aufwandsermittlung und –verteilung für zulässig, sofern die Satzung eine entsprechende Regelung enthält. Voraussetzung für die Zusammenfassungsentscheidung ist daher, dass maximal 2 selbständige Anlagen in einem solchen funktionellen Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen und dass für die Anlieger der „Nebenstraße“ ein Zwang zur Benutzung der „Hauptstraße“ besteht. Entscheidend ist, dass die mit der Hauptstraße zusammengefasste, von ihr abzweigende weitere Straße keinen anderweitigen Anschluss an das übrige Straßennetz besitzt. Nur in einem solchen Fall ist die Nebenstraße zwingend auf die größere Straße angewiesen. Straßen, die anderweitige eigene Verkehrsanbindungen besitzen sind hingegen nicht funktionell abhängig und daher stets eigenständige Anlagen.

Um eine solche Entscheidung zur Bildung einer Abrechnungseinheit fassen zu können, bedarf es also einer Satzungsgrundlage.

II. Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Grundstücksausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau, die dem Original des Protokolls als Anlage zu TOP 4 beigefügte „Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Trittau (Straßenbau-beitragssatzung)“ zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Zahl der Ausschussmitglieder Gemeindevertreter/-innen: _____

davon anwesend: _____

Ja-Stimmen: _____

Nein-Stimmen: _____

Stimmenthaltungen: _____

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder / Gemeindevertreter/-innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Satzung

zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Trittau (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.06.2016 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Trittau (Straßenbaubeitragsatzung) vom 14.12.2010 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgenden neuen Absatz 3:

- (3) Die Bildung von Abrechnungseinheiten ist dann zulässig, wenn ein funktionaler Zusammenhang der zusammengefassten Straßen und eine deutliche Abgrenzung gegenüber anderen Straßensystemen gegeben ist. Wird eine Abrechnungseinheit gebildet, so bilden die durch die Abrechnungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Trittau, den _____._____2015

(Oliver Mesch)
Bürgermeister